

Inhalt

Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark 2026 (RRL 2026)

Beschluss der Stmk. Landesregierung vom 18.12.2025
(ABT01-9483/2012-325)

Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik

Stand: 01.01.2026

2026



Das Land
Steiermark

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
Abschnitt 1	
Grundlagen	2
§ 1 Anwendungsbereich	2
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
§ 3 Förderungsarten	4
§ 4 Förderungsformen	5
§ 5 Ausschließungsgründe	5
§ 6 Förderungsprogramme und -richtlinien	5
§ 7 Förderungszweck	6
Abschnitt 2	
Förderungsabwicklung bei Förderungen, die vor vollständiger Realisierung des Förderungsgegenstandes gewährt werden	6
§ 8 Förderungsantrag	6
§ 9 Prüfung der Förderungsvoraussetzungen	8
§ 10 Förderungsvertrag	8
§ 11 Genehmigung der Förderung und Auszahlung	11
§ 12 Nachweisführung und -prüfung	11
Abschnitt 3	
Förderungsabwicklung bei Förderungen, die nach vollständiger Realisierung des Förderungsgegenstandes gewährt werden	13
§ 13 Förderungsantrag	13
§ 14 Prüfung der Förderungsvoraussetzungen	14
§ 15 Genehmigung der Förderung	15
§ 16 Hingabe der Förderungsmittel, Verpflichtungserklärung und Förderungsvertrag	16
Abschnitt 4	
Förderungsabwicklung bei der Gewährung von Spenden	18
§ 17 Förderungsgewährung	18
§ 18 Genehmigung der Förderung und Auszahlung	18
Abschnitt 5	
Schlussbestimmungen	
§ 19 Datenschutzrechtliche Bestimmungen	18
§ 20 Inkrafttreten	19
§ 21 Außerkrafttreten	19

Präambel

Die in dieser Richtlinie verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten, soweit darin nicht anderes angeordnet ist, für alle Geschlechter gleichermaßen.

1. Abschnitt

Grundlagen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt für alle Förderungen, durch deren Hingabe das Vermögen des Landes Steiermark geschmälert oder belastet wird.

(2) Diese Richtlinie gilt nur insoweit, als landes- oder bundesgesetzliche Regelungen und Rechtsverordnungen sowie gemeinschaftsrechtliche Vorschriften über die Vergabe von Förderungen nichts Anderes bestimmen.

(3) Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie sind:

1. Förderungen, soweit sie bescheidmäßig zuerkannt werden;
2. Ehrenpensionen, Ehrengeschenke, Treueprämien, Ehrenstipendien und Anerkennungen für besondere Verdienste oder Leistungen; ferner Zuwendungen an Bedienstete des Landes Steiermark durch den Dienstgeber, deren Gewährung durch ein Gesetz oder eine Richtlinie verbindlich geregelt ist;
3. Personalförderungen mit Sozialleistungscharakter, die durch reine Einkommensverbesserung unmittelbar zur Befriedigung existenzieller Individualbedürfnisse dienen und einen Gesamtbetrag von € **8.000** pro Förderungsnehmer und Kalenderjahr nicht überschreiten;
4. Transferzahlungen an Gemeinden im Sinne des Finanzausgleichsgesetzes (Bedarfszuweisungen).

(4) Werden Förderungen des Landes von Einrichtungen außerhalb des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung abgewickelt, so sind diese Einrichtungen zur Einhaltung der gegenständlichen Richtlinie zu verpflichten.

(5) Werden Förderungen des Landes Steiermark im Rahmen von Förderungsprogrammen gemeinsam oder in verbindlich festgelegter Abstimmung mit vom Land Steiermark verschiedenen Förderungsgebern vergeben, ist die Einhaltung der gegenständlichen Richtlinie anzustreben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bedeuten:

1. Förderung:

jede geldwerte Zuwendung, die im öffentlichen Interesse einem Förderungsnehmer gewährt wird, ohne dass dafür im Gegenzug vom Förderungsnehmer oder anderen Personen mittelbar oder unmittelbar an den Förderungsgeber marktübliche geldwerte Gegenleistungen erbracht werden;

2. Förderungszweck:

Die im öffentlichen Interesse gelegene Veränderung oder Erhaltung eines bestimmten Zustandes, der zur Sicherung oder Steigerung des Gemeinwohles beiträgt oder an einem die Allgemeinheit betreffenden Fortschritt in geistiger, körperlicher, kultureller, sozialer oder wirtschaftlicher Hinsicht Anteil hat;

3. Förderungswürdigkeit:

die Eignung eines Förderungsgegenstandes, zur Erreichung eines Förderungszweckes beizutragen;

4. Förderungsgegenstand:

jedes Tun oder Unterlassen, das zur Erreichung des Förderungszweckes beitragen soll;

5. **Förderungsform:**
die rechtliche oder wirtschaftliche Vorgehensweise, mit der die Erreichung des Förderungszweckes bewirkt werden soll;
6. **Förderungsmittel:**
Geldmittel und geldwerte Gegenstände, Rechte, Handlungen oder Unterlassungen, durch deren Hingabe oder durch deren Vollzug der Förderungszweck erreicht werden soll;
7. **Förderungswert:**
entspricht dem Marktwert der vom Förderungsgeber erbrachten Leistung abzüglich des Marktwertes einer allfällig unmittelbar an den Förderungsgeber zu erbringenden Gegenleistung. Bei einer zeitlichen Differenz zwischen der Leistungserbringung durch den Förderungsgeber und der Erbringung der Gegenleistung durch den Förderungsnehmer, die den Zeitraum von einem Kalenderjahr übersteigt, ist die Differenz der Zeitwerte anzurechnen;
8. **Förderungsvoraussetzungen:**
die rechtlichen, wirtschaftlichen, sachlichen und fachlichen Umstände, die vor der Hingabe der Förderung gewährleistet sein müssen;
9. **Förderungsgeber:**
die juristische Person, deren Vermögen durch die Hingabe der geldwerten Zuwendung geschmälert oder belastet wird;
10. **Förderungsstelle:**
die Organisationseinheit, die die Aufgabe hat, alle Handlungen und Unterlassungen zu setzen, die seitens des Förderungsgebers im Zusammenhang mit der jeweiligen Förderung notwendig sind;
11. **Mittelzuweisende Stelle:**
die Dienststelle des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, die für die Zurverfügungstellung der Förderungsmittel an die Förderungsstelle und für die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen der gegenständlichen Förderungsrichtlinie durch die Förderungsstelle verantwortlich ist;
12. **Förderungswerber:**
eine juristische Person, eine natürliche Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft, die die Gewährung einer Förderung anstrebt;
13. **Förderungsnehmer:**
eine juristische Person, eine natürliche Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft, in deren Rechtssphäre der wirtschaftliche Nutzen der Förderung zum Tragen kommen soll;
14. **Förderungsempfänger:**
eine juristische Person, eine natürliche Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft, an die die geldwerte Zuwendung unmittelbar geleistet wird;
15. **Förderungsvergabe:**
die Gesamtheit aller Handlungen und Unterlassungen, die im Zusammenhang mit der jeweiligen Förderung von der Förderungsstelle gesetzt werden, bis das Recht auf Hingabe der jeweiligen Förderungsmittel entsteht;
16. **Förderungsentcheidung:**
die verbindliche Entscheidung, für einen bestimmten Förderungsgegenstand eine Förderung zu gewähren;
17. **Aufschiebende Förderungsbedingungen:**
die rechtlichen, wirtschaftlichen, sachlichen und fachlichen Umstände, die vor dem Entstehen eines Rechtsanspruches des Förderungsnehmers auf die Förderungsmittel vorliegen müssen;
18. **Auflösende Förderungsbedingungen:**
die rechtlichen, wirtschaftlichen, sachlichen und fachlichen Umstände, die im Zuge der Abwicklung des jeweiligen Förderungsfalles aufrechterhalten oder hergestellt werden müssen, um die vollständige Bindung des Förderungsgebers an seine Förderungsentcheidung zu bewirken;
19. **Förderungsgewährung:**
der außenwirksame Rechtsakt, durch den die Bindung des Förderungsgebers an die Förderungsentcheidung dem Dritten gegenüber entsteht;

20. **Förderungsvertrag:**
die schriftliche Festlegung der Willensübereinstimmung zwischen Förderungsnehmer und Förderungsgeber über die Inhalte und Rahmenbedingungen der Förderung;
21. **Verwendungsnachweis:**
der Nachweis über die Realisierung des vereinbarten Förderungsgegenstandes, über die Mittelverwendung sowie über die Einhaltung der ausbedungenen Rahmenbedingungen einer gewährten Förderung;
22. **Beleg:**
jedes Beweismittel, mit dem der Verwendungsnachweis zur Gänze oder teilweise erbracht wird;
23. **Laufzeit der Förderung:**
der Zeitraum ab Rechtswirksamwerden der Förderungsgewährung bis zu dem Zeitpunkt, ab dem die an dem Förderungsfall Beteiligten keine den Förderungsfall betreffenden Verpflichtungen mehr trifft;
24. **Entlastung:**
die Verständigung der zur Erbringung des Förderungsnachweises bzw. zur Rückführung der Förderungsmittel verpflichteten Person darüber, dass ab einem bestimmten Zeitpunkt keine Verpflichtung zur Nachweisführung bzw. zur Rückführung der Förderungsmittel mehr besteht;
25. **Förderungsprogramm:**
eine Gesamtheit von Förderungen, die zur Erreichung eines in groben Zügen identischen Förderungszweckes an verschiedene Förderungsnehmer unter Berücksichtigung weitgehend identischer Förderungsvoraussetzungen in der gleichen Förderungsform vergeben wird;
26. **Förderungsfall:**
die Gesamtheit aller Handlungen und Unterlassungen, die im Zusammenhang mit der jeweiligen Förderung von wem auch immer gesetzt werden, bis die auf die jeweilige Förderung Bezug habende Rechtsbeziehung zwischen Förderungsgeber und Förderungsnehmer abschließend beendet ist. Der Förderungsfall beginnt mit dem erstmaligen auf die jeweilige Förderung Bezug habenden Kontakt zwischen Förderungsnehmer und Förderungsgeber;
27. **Förderungsrichtlinie:**
die verbindliche Anordnung an die Förderungsstelle, wie Förderungsfälle abgewickelt werden sollen;
28. **Förderungsantrag:**
die einseitig verbindliche, an den Förderungsgeber gerichtete Willenserklärung des Förderungswerbers, einen Vertrag über die Gewährung einer Förderung betreffend die Realisierung eines bestimmten Förderungsgegenstandes zu bestimmten Bedingungen abschließen zu wollen.

§ 3

Förderungsarten

Förderungen können gewährt werden als

1. **Projektförderung:** Förderung, bei der eine einzelne, inhaltlich, zeitlich und sachlich bestimmte Leistung den Förderungsgegenstand bildet;
2. **Basisförderung:** Förderung, bei der das Bestehen oder die Sicherung eines bestimmten Tätigseins einer Person oder Einrichtung den Förderungsgegenstand bildet;
3. **Abgangsdeckung:** Förderung zur Deckung des gesamten oder eines aliquoten Teiles des nach Abzug allfälliger Einnahmen von den Aufwendungen verbleibenden Fehlbetrages für die bestimmungsgemäße Gesamttätigkeit eines Förderungsnehmers innerhalb eines bestimmten Zeitraumes;
4. **Personenförderung:** Förderung auf Grund von vorübergehenden oder andauernden besonderen Lebenssituationen oder auf Grund von Katastrophenergebnissen;
5. **Spende:** Förderung, bei der die Hingabe der Förderungsmittel an den Förderungsnehmer im Vordergrund steht und nicht die Erreichung eines bestimmten Förderungszweckes.

§ 4

Förderungsformen

- (1) Förderungen in der Form der Hingabe von Geldmitteln können gewährt werden als
1. Zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen,
 2. Annuitäten-, Zins oder Kreditkostenzuschüsse,
 3. Beteiligungen mit einem nicht den marktüblichen Bedingungen entsprechenden Ertrag oder Rückfluss der Beteiligungsmittel,
 4. verlorene Zuschüsse oder bedingt verlorene Zuschüsse,
 5. Refundierung von Aufwendungen oder
 6. sonstige Geldzuwendungen privatrechtlicher Art.
- (2) Weiters können Förderungen gewährt werden in Form
1. der Hingabe geldwerter Gegenstände,
 2. Übernahme von Haftungen oder Bürgschaften,
 3. der Einräumung von geldwerten Rechten oder
 4. von geldwerten Handlungen oder Unterlassungen.

§ 5

Ausschließungsgründe

Ausgeschlossen von der Gewährung von Förderungen sind Förderungsnehmer, bei denen zumindest einer der nachstehend angeführten Ausschließungsgründe vorliegt:

1. Über das Vermögen des Förderungsnehmers wird ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ist zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits anhängig, ein derartiger Insolvenzantrag wurde mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen oder über das Vermögen des Förderungsnehmers wurde die Zwangsverwaltung angeordnet.
2. Es ergeben sich - ausgenommen bei Spenden und Personenförderungen - im Zuge der Prüfung der Förderungsvoraussetzungen begründete Zweifel daran, dass der Förderungsnehmer oder seine handlungsbefugten Organe in der Lage sind, die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen.
3. Es ergeben sich - ausgenommen bei Spenden und Personenförderungen - im Zuge der Prüfung der Förderungsvoraussetzungen begründete Zweifel daran, dass die fachliche und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Förderungsnehmers oder seiner Organe ausreichen, um eine ordnungsgemäße Realisierung des Förderungsgegenstandes zu gewährleisten.

§ 6

Förderungsprogramme und -richtlinien

Wird von einer Förderungsstelle eine größere Anzahl von Förderungsfällen im Sinne eines Förderungsprogramms vergeben oder ist Derartiges geplant, soll eine Förderungsrichtlinie erlassen werden, in der ergänzend zur gegenständlichen Richtlinie zumindest Folgendes zu regeln ist:

1. Die Definition des angestrebten Förderungszweckes, die Festlegung der Förderungsform und der Förderungsvoraussetzungen sowie die vom Förderungsgeber zur Verfügung zu stellenden Förderungsmittel.
2. Die fachlichen Kriterien für die Förderungsgewährung sowie für die Nachweisführung
3. Erforderlichenfalls die Kriterien für die Bemessung der Förderungshöhe sowie für die Festlegung von Stichtagen betreffend die Anerkennung von Nachweisen und die Festlegung von Fristen.
4. Erforderlichenfalls aufschiebende und auflösende Bedingungen sowie besondere Rückforderungstatbestände, die von der Förderungsstelle standardisiert auszubedingen sind.
5. Datenschutzrechtliche Bestimmungen gemäß § 19 einschließlich der Konkretisierung dieser Bestimmung hinsichtlich förderungsprogrammspezifischer Erfordernisse.

Ergänzend zur jeweiligen Förderungsrichtlinie sind interne, verbindliche Festlegungen für die Förderungsabwicklung, insbesondere zu Modalitäten der Antrags- und Nachweisprüfung, zu treffen.

Bei der Erstellung eines Förderungsprogrammes hat die jeweils zuständige Förderungsstelle auch zu prüfen, ob es bei der Beurteilung der Förderungswürdigkeit (§ 9 Abs. 1 Z 2) im jeweiligen Förderungsprogramm im Sinne der gebotenen Gleichbehandlung aller Förderungswerber aus sachlichen Gründen zur Vermeidung von Diskriminierungen erforderlich ist, dass sich Förderungswerber im Rahmen der Antragstellung zur österreichischen Verfassung und deren Grundwerten, insbesondere zu einem säkularen Staat und gegen Antisemitismus, bekennen und gegebenenfalls in den jeweiligen Förderungsrichtlinien die Abgabe einer entsprechenden Erklärung als Förderungsvoraussetzung vorzusehen.

§ 7

Förderungszweck

Der Förderungszweck ist vor der Gewährung von Förderungen entweder in Förderungsrichtlinien gemäß § 6 oder sonst einzelfallbezogen festzulegen.

2. Abschnitt

Förderungsabwicklung bei Förderungen, die vor vollständiger Realisierung des Förderungsgegenstandes gewährt werden

§ 8

Förderungsantrag

(1) Eine Förderung, die vor vollständiger Realisierung des Förderungsgegenstandes gewährt werden soll, darf nur aufgrund eines schriftlichen Förderungsantrages gewährt werden.

(2) Jeder Förderungsantrag hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

1. **Angaben zum Förderungswerber** und (falls eine Unterscheidung notwendig ist) zum Förderungsempfänger sowie zum Förderungsnehmer:

- a) Bei natürlichen Personen der vollständige Name, die Adresse und das Geburtsdatum sowie gegebenenfalls Angaben zur Unternehmereigenschaft, wenn vorhanden die Firmenbuchnummer; bei natürlichen Personen, die nicht im zentralen Melderegister eingetragen sind, zusätzlich die Ordnungsnummer im Ergänzungsregister für natürliche Personen, oder
- b) Bei juristischen Personen, die in öffentlichen Büchern oder sonstigen Registern eingetragene Bezeichnung, die eingetragene Anschrift sowie die in Frage kommende Registernummer, gegebenenfalls eine Ansprechperson (samt Telefonnummer und E-Mail-Adresse) sowie eine allenfalls von der eingetragenen Anschrift abweichende Zustelladresse, oder
- c) Bei Institutionen, die nicht unter b fallen, eine Bezeichnung und Angaben zur jeweils zivilrechtlich verantwortlichen Person im Sinne der lit a oder b sowie die in Frage kommende Registernummer der Institution

Bei Förderungen in Form von Geldmitteln sind die Bankverbindung, über die die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgen soll, sowie erforderlichenfalls eine bestehende Vorsteuerabzugsberechtigung anzugeben.

2. **Darstellung des Förderungsgegenstandes:**

- a) Bei Projektförderungen: eine Beschreibung des Projektes, die es ermöglicht, die Realisierbarkeit des Projektes nachzuvollziehen
- b) Bei Basisförderungen und Abgangsdeckungen: eine Beschreibung des Aufgabenbereiches der geförderten Einrichtung (gemäß Statuten, Gesellschaftsvertrag odgl.)
- c) Bei Personenförderungen: Angaben zur besonderen Lebenssituation oder zum Katastrophenschaden, die den Grund der Förderungsgewährung bilden sollen

3. **Ein inhaltlich bestimmtes Begehren:** Bei Projekt- und Basisförderungen muss dieses Begehren auch Angaben zur Höhe der beantragten Förderung enthalten.

4. **Bestimmungen zu Datenschutz und Geheimhaltung:** Hinweis auf die

- in der Förderungsrichtlinie enthaltenen Bestimmungen im Sinne des § 6 Z 5 oder
- sonst veröffentlichten datenschutzrechtlichen Informationen (§ 19 Abs. 2).

Bestehen weder eine Förderungsrichtlinie noch sonst veröffentlichte Informationen, sind die erforderlichen Informationen im Umfang des § 6 Z 5 im Antragsformular darzustellen.

(3) Bei Förderungen mit einer beantragten Förderungshöhe von **über € 8.000** hat der Förderungsantrag zusätzlich folgende Angaben zu enthalten:

1. Angaben zur wirtschaftlichen und fachlichen Eignung des Förderungswerbers, ausgenommen bei Personalförderungen

2. Darstellung von Rahmenbedingungen bei Projektförderungen:

a) Eine Beschreibung der fachlichen Inhalte und Zielsetzungen des Projektes, eine nach Kostengruppen gegliederte Darstellung der geplanten Kosten samt kurzer Erläuterung der einzelnen Positionen und eine Grobdarstellung der geplanten Finanzierung

b) Bei Projektförderungen mit einer beantragten Förderungshöhe von **über € 30.000** ergänzend zu lit. a:

eine Darstellung der Projektstruktur nach inhaltlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten samt kurzer Erläuterung der einzelnen Positionen sowie eine Darstellung von Indikatoren, die es ermöglichen, die Realisierung des Förderungsgegenstandes nachzuvollziehen

c) Bei Projektförderungen mit einer beantragten Förderungshöhe von **über € 100.000** ergänzend zu lit. a und b:

eine Darstellung der projektrelevanten Organisations- und Personalplanung des Förderungswerbers in tabellarischer Form samt kurzer Erläuterung der einzelnen Positionen sowie eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden und über die voraussichtlichen Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre. Diese Übersicht kann entfallen, wenn Förderungswerber Gemeinden sind.

3. Darstellung von Rahmenbedingungen bei Basisförderungen und Abgangsdeckungen:

a) Eine nach Kostengruppen gegliederte Darstellung der geplanten Einnahmen und Ausgaben für den Zeitraum, für den die Förderung gewährt werden soll, samt kurzer Erläuterung der einzelnen Positionen sowie eine Beschreibung der für diesen Zeitraum geplanten Aktivitäten des Förderungswerbers in seinen förderungsrelevanten Tätigkeitsfeldern samt inhaltlichen Zielsetzungen (grob, in tabellarischer Form)

b) Bei Basisförderungen und Abgangsdeckungen mit einer beantragten Förderungshöhe von **über € 30.000** zusätzlich zu lit. a:

eine Grobdarstellung der Organisations- und Personalplanung des Förderungswerbers für den Zeitraum, für den die Förderung gewährt werden soll, in tabellarischer Form samt kurzer Erläuterung der einzelnen Positionen, eine Darstellung von Indikatoren, die es ermöglichen, die Erreichung des Förderungsgegenstandes nachzuvollziehen sowie eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden und über die voraussichtlichen Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre.

Diese Übersicht kann entfallen, wenn der Förderungswerber eine Gemeinde ist.

c) Bei Basisförderungen und Abgangsdeckungen mit einer beantragten Förderungshöhe von **über € 100.000** ergänzend zu lit. a und b:

eine nach Projekten oder Tätigkeiten gegliederte Darstellung der Organisations- und Personalplanung des Förderungswerbers für den Zeitraum, für den die Förderung gewährt werden soll, in tabellarischer Form samt kurzer Erläuterung der einzelnen Positionen.

4. Angaben über sonstige Förderungen:

a) eine Aufstellung aller anderen bei öffentlichen oder privaten Stellen vom Förderungswerber aus demselben Grund beantragten und gewährten Förderungen

b) Bei Förderungen mit einer beantragten Förderungshöhe von **über € 100.000** zusätzlich zu lit a:

eine Aufstellung aller anderen bei öffentlichen oder privaten Stellen aus welchem Grund immer beantragten und gewährten Förderungen.

Diese Aufstellung kann entfallen, wenn der Förderungswerber eine Gemeinde ist.

§ 9

Prüfung der Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Förderungsstelle hat zu prüfen, ob
 1. der Antrag vollständig ist,
 2. die Förderungswürdigkeit gegeben ist und
 3. keine Ausschließungsgründe gemäß § 5 vorliegen.

(2) Ist der Förderungsantrag inhaltlich oder formal mangelhaft, ist der Förderungswerber unter Bekanntgabe der Gründe und Setzung einer angemessenen Frist zur Verbesserung oder Anpassung des Förderungsantrages aufzufordern. Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so gilt der Antrag als zurückgezogen.

(3) Liegen die Förderungsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 vor, ist von der Förderungsstelle mit dem Förderungswerber ein Förderungsvertrag (§ 10) zu verhandeln. Eine Verhandlung des Förderungsvertrags kann entfallen, wenn dem Förderungsantrag vollinhaltlich entsprochen werden kann und der Förderungswerber einem vorgefertigten Förderungsvertrag zustimmt. Der Förderungsvertrag kann in diesem Fall durch eine verbindlich gefertigte Verpflichtungserklärung des Förderungsnehmers (und gegebenenfalls auch dem Vertrag beitreter Dritter), die den in § 10 dargestellten Mindestanforderungen entspricht, ersetzt werden.

§ 10

Förderungsvertrag

- (1) Eine Förderung kann nur auf Grund eines Förderungsvertrages gewährt werden.
- (2) Der Förderungsvertrag hat zumindest Folgendes zu enthalten:
 1. **Daten des Förderungsnehmers** und erforderlichenfalls auch die des Förderungsempfängers
 2. **Beschreibung des Förderungsgegenstandes:** das ist
 - a) bei Personalförderungen eine Darstellung der besonderen Lebenssituation oder des Katastrophenschadens, die den Grund der Förderungsgewährung bilden
 - b) bei Projektförderungen eine Beschreibung des Projektes, die es ermöglicht, die Realisierung nachzuvollziehen. Bei einem Förderungswert von **über € 8.000** ist zusätzlich erforderlich eine nach Kostengruppen gegliederte Darstellung der geplanten Kosten des Projektes samt der Verpflichtung, die Realisierungskosten entsprechend nachzuweisen, wobei Toleranzgrenzen für Abweichungen vereinbart werden können.
 - c) bei Basisförderungen und Abgangsdeckungen eine Beschreibung des Aufgabenbereiches der geförderten Einrichtung (gem. Statuten, Gesellschaftsvertrag odgl.) Bei einem Förderungswert von **über € 8.000** ist zusätzlich erforderlich eine nach Kostengruppen gegliederte Darstellung der geplanten Einnahmen und Ausgaben für den Zeitraum, für den die Förderung gewährt werden soll, samt der Verpflichtung, die Einhaltung der Planung entsprechend nachzuweisen, wobei Toleranzgrenzen für Abweichungen vereinbart werden können.
 - d) bei Projekt- und Basisförderungen mit einem Förderungswert von **über € 30.000** eine Festlegung der Indikatoren, die es ermöglichen, die Realisierung des Förderungsgegenstandes nachzuvollziehen, samt der Verpflichtung, die Erfüllung der Indikatoren nachzuweisen, wobei Toleranzgrenzen für Abweichungen vereinbart werden können.
 3. **Nachweisführung:**

Die Verpflichtung des Förderungsnehmers, die Realisierung des Förderungsgegenstandes innerhalb einer bestimmten Frist durch die Vorlage von geeigneten Nachweisen zu belegen, wobei Kriterien für die Eignung dieser Nachweise sowie Stichtage und Fristen für die Anerkennung der Nachweise festzulegen sind.

Bei **Projektförderungen, Basisförderungen und Abgangsdeckungen** mit einem Förderungswert von **über € 8.000** zusätzlich die Verpflichtung, eine detaillierte Aufstellung der vorzulegenden Nachweise und Belege (Belegverzeichnis) sowohl in Schriftform als auch auf Datenträger oder im Wege der elektronischen Post vorzulegen.
 4. **Förderungsmittel**
 5. **Modalitäten der Hingabe der Förderungsmittel (Auszahlung):**
 - a) Bei Förderungen in Form von Geldmitteln: Fristen zur Flüssigstellung der Förderungsmittel einschließlich des fristauslösenden Ereignisses

- b) Bei allen anderen Förderungen: Fristen zur Erbringung des vereinbarten Förderungsmittels einschließlich des fristauslösenden Ereignisses

6. **Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung**

- 7. Aufschiebende Bedingungen, wenn dies zweckmäßig ist

8. Auflösende Bedingungen:

das Recht des Förderungsgebers vom Vertrag ohne weitere Fristsetzung zurückzutreten und zur Auszahlung anstehende Beträge einzubehalten, wenn

- a) die Gewährung der Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens des Förderungsnehmers gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden,
- b) über das Vermögen des Förderungsnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein derartiger Insolvenzantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsnehmers angeordnet wird oder wenn
- c) es aus sonstigen Gründen geboten erscheint.

9. **Nebenleistungspflichten:** Die Verpflichtung des Förderungsnehmers,

- a) die vorzulegenden Nachweise und Belege, die die Verwendung der Förderungsmittel dokumentieren, für die Dauer von sieben Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren
- b) bei Förderungen mit einem Förderungswert von **über € 8.000** eine Aufstellung aller dem Förderungsnehmer von öffentlichen oder privaten Stellen aus demselben Grund gewährten Förderungen im Zuge der Nachweisführung vorzulegen. Die Aufstellung hat den Zeitraum zu umfassen, für den die Förderung gewährt wurde.
- c) Bei Förderungen mit einem Förderungswert von **über € 100.000** zusätzlich zu lit. b eine Aufstellung aller anderen dem Förderungsnehmer von öffentlichen oder privaten Stellen gleich aus welchem Grund gewährten Förderungen im Zuge der Nachweisführung vorzulegen. Die Aufstellung hat den Zeitraum zu umfassen, für den die Förderung gewährt wurde. Die Verpflichtung zur Aufstellung aller anderen Förderungen kann entfallen, wenn Förderungsnehmer Gemeinden sind.
- d) Änderungen der Adresse und die Übertragung von Rechten auf Dritte unverzüglich an den Förderungsgeber zu melden, wobei eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus dem Förderungsvertrag rechtswirksam zu überbinden sind. Bei **Förderungen an juristische Personen** mit einem Förderungswert von **über € 30.000** ist die Förderungsstelle während der Dauer der Laufzeit der Förderung bei der Gründung von Tochterunternehmen, Gesellschaftsum- oder -neugründungen, Änderungen in der Gesellschafterstruktur, Änderungen in der Geschäftsführung sowie bei Änderungen des Gesellschaftsvertrages bzw. der Statuten beim Förderungsnehmer im Vorhinein schriftlich über Art und Umfang der Änderung zu informieren. Diese Verpflichtung ist dann als erfüllt anzusehen, wenn spätestens zum Zeitpunkt einer Antragstellung beim jeweils in Frage kommenden öffentlichen Buch oder Register die dort namhaft zu machenden Daten auch der Förderungsstelle schriftlich mitgeteilt werden.
- e) der Förderungsstelle alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten sowie alle Ereignisse unverzüglich anzuzeigen, welche die Realisierung des Förderungsgegenstandes während der Laufzeit der Förderung verzögern oder unmöglich machen.
- f) alle Kosten und Auslagen zu tragen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes entstehen sowie solche Kosten und Auslagen zu tragen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung von Ansprüchen des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens des Förderungsnehmers verursacht wurde. In einem solchen Rechtsstreit hat der Förderungsnehmer dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, den Förderungsnehmer rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem Förderungsnehmer zu tätigen
- g) den zuständigen Organen des Landes zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen

Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und sonstigen Betriebsräumen zu gewähren sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen (insbesondere die Nachweise und Originalbelege) des Förderungsnehmers bzw. von überwiegend im Einfluss des Förderungsnehmers stehender Unternehmen zu gestatten, wo immer sich diese befinden.

- h) unwiderruflich sein Einverständnis zur Überprüfung aller dem Förderungsnehmer zuzurechnenden Konten durch Organe des Landes zu geben, jedoch nur betreffend Geldbewegungen während der Dauer der Laufzeit der Förderung. Dieser Verpflichtung hat gegebenenfalls auch ein vom Förderungsnehmer verschiedener Förderungsempfänger beizutreten.
- i) die Prüfung seiner gesamten Gebarung betreffend den Zeitraum, für den die Förderung gewährt wurde, zuzulassen, wenn bei **Projektförderungen, Basisförderungen und Abgangsdeckungen** der Förderungswert der in einem Kalenderjahr gewährten Förderungen insgesamt einen Betrag von € 250.000 übersteigt und die vom Land Steiermark geleisteten Förderungsmittel einen Anteil von 75 % am Gesamtumsatz des Förderungsnehmers in dem Zeitraum, betreffend den die Förderung gewährt wurde, übersteigen.
- j) sich der Kontrolle durch den Landesrechnungshof zu unterwerfen. Eine Prüfung der Gesamtgebarung des Förderungsnehmers ist aber nur unter der Voraussetzung der lit. i) auszubedingen.

10. Rückforderungs- und Zurückbehaltungsrechte:

- a) Das Recht der Förderungsstelle ausbezahlte Beträge zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn
 - aa) der Förderungsnehmer seine auf Grund des Förderungsvertrags übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält,
 - bb) der Förderungsnehmer einen geforderten Nachweis nicht fristgerecht erbringt, wobei im Falle einer mengenmäßig spezifizierbaren, teilweisen Nichterfüllung der Verpflichtungen das gegenständliche Rückforderungsrecht nur im zur Nichterfüllung aliquoten Ausmaß erwächst, oder
 - cc) die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens des Förderungsnehmers gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.
- b) Die Verpflichtung des Förderungsnehmers, die rückgeforderten Beträge in Fällen der Rückforderung gemäß lit. a sublit. aa bis cc jeweils um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung von Förderungsmitteln erhöht zu leisten.
- c) Die Verpflichtung des Förderungsnehmers, Rückerstattungen unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einforderung, auf ein bestimmtes Konto zu überweisen.

11. Insolvenzrechtliche Bestimmung:

Für den Fall, dass über das Vermögen des Förderungsnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Insolvenzantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsnehmers angeordnet wird, ist zu vereinbaren, dass

- diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
- bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn vom Förderungsnehmer nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.

12. Bestimmungen zu Datenschutz und Geheimhaltung: Hinweis auf die

- in der Förderungsrichtlinie enthaltenen Bestimmungen im Sinne des § 6 Z 5,
- sonst veröffentlichten datenschutzrechtlichen Informationen (§ 19 Abs. 2) oder
- in einem Antragsformular enthaltenen Bestimmungen im Umfang des § 6 Z 5.

§ 11

Genehmigung der Förderung und Auszahlung

(1) Bei allen Förderungen hat die Förderungsstelle den Förderungsnehmer, den Förderungsgegenstand und die Förderungshöhe sowie eine zumindest stichwortartige Begründung der Förderungsentscheidung zu dokumentieren.

(2) Bei Förderungen mit einem Förderungswert von **über € 8.000** hat der Genehmigungsakt alle wesentlichen Inhalte des Förderungsvertrages zu umfassen.

(3) Bei Förderungen mit einem Förderungswert von **über € 100.000** hat der Genehmigungsakt alle Inhalte und die Modalitäten der Nachweisführung und Nachweisprüfung (§ 12) zu umfassen.

(4) Die Hingabe der Förderungsmittel kann erst dann erfolgen, wenn die Förderung genehmigt wurde und der Förderungsstelle der Förderungsvertrag oder eine Verpflichtungserklärung (§ 9 Abs. 3), die rechtsverbindlich gefertigt sein müssen, vorliegt. Werden vor Vorliegen des rechtsverbindlich gefertigten Förderungsvertrages Informationen über die Genehmigung der Förderung an den Förderungswerber, den Förderungsnehmer oder den Förderungsempfänger übermittelt, dann ist in dieser Information darauf hinzuweisen, dass ein Anspruch auf die jeweiligen Förderungsmittel erst entsteht, wenn der rechtsverbindlich gefertigte Förderungsvertrag vorliegt.

§ 12

Nachweisführung und -prüfung

(1) Die Förderungsstelle hat die Realisierung des Förderungsgegenstandes unter dem Aspekt der Glaubhaftigkeit zu prüfen. Der Verwendungsnachweis ist durch folgende Belege zu erbringen:

1. Bei **Projektförderungen**: durch Belege, die geeignet sind, die Realisierung des förderungsgegenständlichen Projektes ausreichend glaubhaft zu machen
2. Bei **Basisförderungen**: durch Belege, die geeignet sind, das vertraglich vereinbarte Bestehen der geförderten Einrichtung für den Zeitraum der Laufzeit der jeweiligen Förderung ausreichend glaubhaft zu machen
3. Bei **Abgangsdeckungen**: durch buchhalterische Unterlagen (insbesondere Jahresabschluss, Saldenlisten, Buchungslisten udgl.), die den zu deckenden Abgang ausreichend belegen
4. Bei **Personenförderungen**: durch Belege, die geeignet sind, das Vorliegen der förderungswürdigen Umstände ausreichend glaubhaft zu machen

(2) Bei **Projekt-, Basis- und Personenförderungen** mit einem Förderungswert von **unter € 8.000** ist zusätzlich zum Nachweis der Realisierung des Förderungsgegenstandes ein Nachweis der Mittelverwendung durch Belege betreffend die Zahlungsflüsse in Bezug auf den Förderungsgegenstand nur dann erforderlich, wenn

- die Höhe der gewährten Förderungsmittel unmittelbar von den zur Realisierung des Förderungsgegenstandes aufgewendeten Geldmitteln abhängig ist oder
- dies im Förderungsvertrag oder der Verpflichtungserklärung vereinbart ist.

(3) Bei **Förderungen** mit einem Förderungswert von **über € 8.000** ist die vom Förderungsnehmer vorgelegte Aufstellung aller anderen dem Förderungsnehmer gewährten Förderungen von der Förderungsstelle stichprobenartig zu prüfen.

(4) Für folgende Förderungen gilt zusätzlich zu den Bestimmungen über den Verwendungsnachweis gemäß Abs. 1 Folgendes:

1. bei **Personenförderungen** mit einem Förderungswert von **über € 5.000** ist die Vorlage einer Gesamtabrechnung betreffend die Verwendung der Förderungsmittel erforderlich, deren einzelne Positionen durch Belege nachzuweisen sind. Diese Gesamtabrechnung ist von der Förderungsstelle unter Zugrundelegung von Stichproben und unter Berücksichtigung von allenfalls festgelegten Toleranzgrenzen auf ihre Glaubhaftigkeit zu prüfen. Eine Prüfung aller vorgelegten Belege ist nur dann durchzuführen
 - wenn die gewährte Förderung im Einzelfall einen Betrag von **€ 8.000 überschreitet** oder
 - wenn die Gesamtsumme der Förderungswerte der einem Förderungsnehmer in einem Kalenderjahr gewährten oder von diesen beantragten Förderungen insgesamt einen Betrag von **€ 16.000 überschreitet** oder
 - wenn dies auf Grund der Umstände notwendig ist.

2. bei **Projektförderungen** mit einem Förderungswert von **über € 8.000** ist die Vorlage einer Projektabrechnung erforderlich, die entsprechend den im Förderungsvertrag festgelegten Kostengruppen gegliedert ist. Die einzelnen Positionen der Projektabrechnung sind durch Belege oder den Nachweis von Eigenleistungen zu belegen. Die Projektabrechnung ist von der Förderungsstelle unter Zugrundelegung von Stichproben auf Glaubhaftigkeit zu prüfen. Eine vollständige Prüfung der Projektabrechnung auf Glaubhaftigkeit der einzelnen vorgelegten Belege ist nur dann durchzuführen, wenn in einzelnen Kostengruppen Abweichungen von mehr als 15% zu den im Förderungsvertrag festgelegten Größenordnungen bestehen. Die Prüfung hat sich ausschließlich auf den vom Land mittelbar und unmittelbar geförderten Anteil des Projektes zu beschränken, sofern die Förderungsmittel des Landes einen Anteil von 75% an den Gesamtkosten des geförderten Projektes nicht übersteigen. Wird ein Anteil von 75 % überstiegen, so ist die Abrechnung des gesamten Projektes zu prüfen.

Wenn der Förderungswert einen Betrag von **€ 30.000** übersteigt,

- ist die Realisierung des Förderungsgegenstandes anhand der im Förderungsvertrag vereinbarten Indikatoren durch geeignete Belege nachzuweisen, die durch die Förderungsstelle stichprobenartig auf Glaubhaftigkeit zu prüfen sind, und
- die Abrechnung des gesamten Projektes ist bereits dann zu prüfen, wenn die Förderungsmittel des Landes einen Anteil von 50 % an den Gesamtkosten des geförderten Projektes übersteigen.

Wenn der Förderungswert einen Betrag von **€ 250.000** übersteigt, ist von der Förderungsstelle zusätzlich zur Prüfung der Projektabrechnung auch die Gesamtgebarung des Förderungsnehmers zu prüfen, wenn die Förderungsmittel des Landes einen Anteil von 75 % am Gesamtumsatz des Förderungsnehmers in dem Zeitraum, betreffend den die Förderung gewährt wurde, übersteigen.

Sind Gemeinden und Gemeindeverbände Förderungsnehmer, kann die Prüfung der Gebarung generell entfallen.

3. bei **Basisförderungen** mit einem Förderungswert von **über € 8.000** ist die Vorlage einer Abrechnung (Einnahmen-Ausgaben) des vom Land Steiermark mittelbar und unmittelbar geförderten Anteils an der Tätigkeit der geförderten Einrichtung erforderlich, die entsprechend den im Förderungsvertrag festgelegten Kostengruppen gegliedert ist. Die einzelnen Positionen der Abrechnung sind durch Belege oder den Nachweis von Eigenleistungen zu belegen. Maßgeblich ist dabei der Zeitraum, für den die Förderung gewährt wurde. Die Abrechnung ist von der Förderungsstelle unter Zugrundelegung von Stichproben und unter Berücksichtigung von allenfalls festgelegten Toleranzgrenzen auf Glaubhaftigkeit zu prüfen. Eine vollständige Prüfung der Abrechnung auf Glaubhaftigkeit der einzelnen vorgelegten Belege ist nur dann durchzuführen, wenn in einzelnen Kostengruppen unter Berücksichtigung von allenfalls festgelegten Toleranzgrenzen Abweichungen von über 15% zu den im Förderungsvertrag festgelegten Größenordnungen bestehen. Wenn der Förderungswert bei **Basisförderungen und Abgangsdeckungen** einen Betrag von **€ 250.000 übersteigt**, ist die gesamte Gebarung des Förderungsnehmers betreffend den Zeitraum, für den die Förderung gewährt wurde, dann zu prüfen, wenn die Förderungsmittel des Landes einen Anteil von 75 % am Gesamtumsatz der geförderten Einrichtung in dem Zeitraum, betreffend den die Förderung gewährt wurde, übersteigen. Handelt es sich um jährlich wiederkehrende Basisförderungen oder Abgangsdeckungen, die die vorstehend genannten Kriterien erfüllen, so können die erforderlichen Gesamtgebarungsprüfungen auch im Rahmen eines mehrjährigen Prüfplanes erfolgen, der wiederkehrende Gesamtgebarungsprüfungen zumindest alle 5 Jahre vorsieht.

Sind Gemeinden und Gemeindeverbände Förderungsnehmer, kann die Prüfung der Gebarung generell entfallen.

(5) Bei der Einbeziehung von Eigenleistungen in den Verwendungsnachweis ist die Erbringung der Leistung durch geeignete Belege nachzuweisen und zu belegen, dass der angesetzte Wert der Eigenleistungen in etwa dem Marktwert vergleichbarer Leistungen entspricht.

(6) Bei vollelektronisch geführten Buchhaltungen („papierlose Buchhaltung“) können Buchungsbelege oder Buchungslisten vorgelegt werden, deren Richtigkeit durch eine dem Förderungsgeber hierfür haftende Person schriftlich zu bestätigen ist.

(7) Nach Ablauf der Laufzeit der Förderung ist dem Förderungsnehmer die Entlastung in schriftlicher Form mitzuteilen, sofern alle erforderlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt worden sind.

3. Abschnitt

Förderungsabwicklung bei Förderungen, die *nach* vollständiger Realisierung des Förderungsgegenstandes gewährt werden

§ 13

Förderungsantrag

(1) Eine Förderung, die nach vollständiger Realisierung des Förderungsgegenstandes gewährt werden soll, darf nur aufgrund eines schriftlichen Förderungsantrages gewährt werden.

(2) Der Förderungsantrag hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

1. **Angaben zum Förderungswerber** und (falls eine Unterscheidung notwendig ist) zum Förderungsempfänger sowie zum Förderungsnehmer

a) Bei natürlichen Personen der vollständige Name, die Adresse und das Geburtsdatum sowie gegebenenfalls Angaben zur Unternehmereigenschaft, wenn vorhanden die Firmenbuchnummer; bei natürlichen Personen, die nicht im zentralen Melderegister eingetragen sind, zusätzlich die Ordnungsnummer im Ergänzungsregister für natürliche Personen, oder

b) Bei juristischen Personen, die in öffentlichen Büchern oder sonstigen Registern eingetragene Bezeichnung, die eingetragene Anschrift sowie die in Frage kommende Registernummer. Gegebenenfalls eine Ansprechperson (samt Telefonnummer und E-Mail-Adresse) sowie eine allenfalls von der eingetragenen Anschrift abweichende Zustelladresse

c) Bei Institutionen, die nicht unter lit. a bis b fallen, eine Bezeichnung und Angaben zur jeweils zivilrechtlich verantwortlichen Person im Sinne der lit a oder b sowie die in Frage kommende Registernummer der Institution

Bei Förderungen in Form von Geldmitteln sind die Bankverbindung, über die die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgen soll, sowie erforderlichenfalls eine bestehende Vorsteuerabzugsberechtigung anzugeben.

2. **Darstellung des Förderungsgegenstandes:**

a) Bei Projektförderungen: eine Beschreibung des Förderungsgegenstandes und dessen Zielsetzung

b) Bei Basisförderungen: eine Beschreibung des Aufgabenbereiches der geförderten Einrichtung (gem. Statuten, Gesellschaftsvertrag odgl.)

c) Bei Personenförderungen: eine Beschreibung der bzw. Angaben zu der besonderen Lebenssituation (insbesondere Grund und Dauer) oder der Katastrophenschäden, die den Grund der Förderungsgewährung bilden sollen

3. **Ein inhaltlich bestimmtes Begehren:**

Bei Projekt- und Basisförderungen muss das Begehren auch Angaben hinsichtlich der Höhe der beantragten Förderung enthalten.

4. **Darstellung der Realisierung des Förderungsgegenstandes:**

Der diesbezügliche Verwendungsnachweis ist durch folgende Belege zu erbringen:

a) Bei Projektförderungen: durch Belege, die geeignet sind, die Realisierung des förderungsgegenständlichen Projektes ausreichend glaubhaft zu machen

b) Bei Basisförderungen: durch Belege, die geeignet sind, das vertragskonforme Bestehen der geförderten Institution für den Zeitraum der Laufzeit der jeweiligen Förderung ausreichend glaubhaft zu machen

c) Bei Personenförderungen: durch Belege, die geeignet sind, das Vorliegen der förderungswürdigen Umstände ausreichend glaubhaft zu machen

Bei Projekt- und Personenförderungen mit einer beantragten Förderungshöhe von **unter € 8.000** ist zusätzlich zum Nachweis der Realisierung des Förderungsgegenstandes ein Nachweis der Mittelverwendung durch Belege betreffend die Zahlungsflüsse in Bezug auf den Förderungsgegenstand oder den Nachweis von Eigenleistungen nur dann erforderlich, wenn

- die Höhe der gewährten Förderungsmittel unmittelbar von den zur Realisierung des Förderungsgegenstandes aufgewendeten Geldmitteln abhängig ist oder
- wenn dies in anzuwendenden Förderungsrichtlinien gemäß § 6 gefordert ist.

5. Bestimmungen zu Datenschutz und Geheimhaltung: Hinweis auf die

- in der Förderungsrichtlinie enthaltenen Bestimmungen im Sinne des § 6 Z 5 oder
- sonst veröffentlichten datenschutzrechtlichen Informationen (§ 19 Abs. 2).

Bestehen weder eine Förderungsrichtlinie noch sonst veröffentlichte Informationen, sind die erforderlichen Informationen im Umfang des § 6 Z 5 im Antragsformular darzustellen.

(3) Bei Förderungen mit einer beantragten Förderungshöhe von **über € 8.000** hat der Förderungsantrag zusätzlich zu enthalten:

1. Vorlage einer Gesamtabrechnung betreffend die Verwendung der Förderungsmittel bei Personenförderungen:

Die einzelnen Positionen der Gesamtabrechnung sind nur dann durch Belege oder den Nachweis von Eigenleistungen zu belegen, wenn dies in anzuwendenden Förderungsrichtlinien gemäß § 6 gefordert ist.

2. Darstellung von Rahmenbedingungen bei Projektförderungen:

a) Eine Beschreibung der fachlichen Inhalte und Zielsetzungen des Projektes, eine nach Kostengruppen gegliederte Darstellung der Kosten, bei der die einzelnen Positionen der jeweiligen Abrechnung kurz zu erläutern und durch Belege oder den Nachweis von Eigenleistungen zu belegen sind

b) Bei Projektförderungen mit einer beantragten Förderungshöhe von **über € 30.000** ergänzend zu lit. a:

eine Darstellung der Projektstruktur nach inhaltlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten samt kurzer Erläuterung der einzelnen Positionen

3. Darstellung von Rahmenbedingungen bei Basisförderungen:

Eine Beschreibung der in dem Zeitraum, für den die Förderung gewährt werden soll, durchgeführten Aktivitäten des Förderungswerbers samt inhaltlichen Zielsetzungen (grob gegliedert, in tabellarischer Form) und eine nach Kostengruppen gegliederte Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben für den Zeitraum, für den die Förderung gewährt werden soll, bei der die einzelnen Positionen der jeweiligen Abrechnung kurz zu erläutern und durch Belege oder den Nachweis von Eigenleistungen zu belegen sind

4. Angaben über sonstige Förderungen:

a) Eine Aufstellung aller anderen bei öffentlichen oder privaten Stellen vom Förderungswerber aus demselben Grund beantragten und gewährten Förderungen;

b) Bei Förderungen mit einer beantragten Förderungshöhe von **über € 100.000** zusätzlich zu lit. a: eine Aufstellung aller anderen bei öffentlichen oder privaten Stellen aus welchem Grund immer beantragten und gewährten Förderungen. Diese Aufstellung kann entfallen, wenn Förderungswerber Gemeinden sind.

(4) Bei der Einbeziehung von Eigenleistungen in den Verwendungsnachweis ist die Erbringung der Leistung durch geeignete Belege nachzuweisen und zu belegen, dass der angesetzte Wert der Eigenleistungen in etwa dem Marktwert vergleichbarer Leistungen entspricht.

(5) Bei vollelektronisch geführten Buchhaltungen („papierlose Buchhaltung“) können Buchungsbelege oder Buchungslisten vorgelegt werden, deren Richtigkeit durch eine dem Förderungsgeber hierfür haftende Person schriftlich zu bestätigen ist.

§ 14

Prüfung der Förderungsvoraussetzungen

(1) Die Förderungsstelle hat zu prüfen, ob

1. der Antrag vollständig ist,
2. die Förderungswürdigkeit gegeben ist und
3. keine Ausschließungsgründe gemäß § 5 vorliegen.

(2) Ist der Förderungsantrag inhaltlich oder formal mangelhaft, ist der Förderungswerber unter Bekanntgabe der Gründe und Setzung einer angemessenen Frist zur Verbesserung oder Anpassung des Förderungsantrages aufzufordern. Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so gilt der Antrag als zurückgezogen.

(3) Die Förderungsstelle hat die Realisierung des Förderungsgegenstandes anhand der gemäß §13 vorgelegten Belege unter dem Aspekt der Glaubhaftigkeit zu prüfen.

(4) Bei Förderungen mit einem Förderungswert **über € 8.000** ist die Aufstellung aller dem Förderungswerber von öffentlichen oder privaten Stellen gewährten oder bei diesen beantragten Förderungen von der Förderungsstelle stichprobenartig zu prüfen.

(5) Für folgende Förderungen gilt zusätzlich zu den Abs. 1 bis 4 Folgendes:

1. Bei **Personenförderungen** mit einem Förderungswert **über € 5.000** ist die Gesamtabrechnung von der Förderungsstelle unter Zugrundelegung von Stichproben und unter Berücksichtigung von allenfalls festgelegten Toleranzgrenzen zu prüfen.

Eine Prüfung aller vorgelegten Belege ist nur dann durchzuführen, wenn

a) der Förderungswert im Einzelfall einen Betrag von **€ 8.000** überschreitet oder

b) die Gesamtsumme der Förderungswerte der einem Förderungsnehmer in einem Kalenderjahr gewährten und von ihm beantragten Förderungen insgesamt einen Betrag von **€ 16.000** überschreitet oder

c) dies auf Grund der Umstände notwendig ist.

2. Bei **Projektförderungen** mit einem Förderungswert von **über € 8.000** ist die Projektabrechnung von der Förderungsstelle unter Zugrundelegung von Stichproben auf Glaubhaftigkeit zu prüfen. Die Prüfung hat sich ausschließlich auf den vom Land mittelbar und unmittelbar geförderten Anteil des Projektes zu beschränken, wenn die Förderungsmittel des Landes einen Anteil von 75 % an den Gesamtkosten des zu fördernden Projektes nicht übersteigen. Wird ein Anteil von 75 % überstiegen, so ist die Abrechnung des gesamten Projektes zu prüfen.

Wenn der Förderungswert einen Betrag von **€ 30.000** übersteigt, ist die Abrechnung des gesamten Projektes bereits dann zu prüfen, wenn die Förderungsmittel des Landes einen Anteil von 50 % an den Gesamtkosten des geförderten Projektes übersteigen.

Wenn der Förderungswert einen Betrag von **€ 250.000** übersteigt, ist von der Förderungsstelle zusätzlich zur Prüfung der Projektabrechnung auch die Gesamtgebarung des Förderungsnehmers zu prüfen, wenn die Förderungsmittel des Landes einen Anteil von 75 % am Gesamtumsatz des Förderungsnehmers während der Laufzeit der Förderung übersteigen.

3. Bei **Basisförderungen** mit einem Förderungswert von **über € 8.000** ist die Abrechnung (Einnahmen-Ausgaben) des vom Land Steiermark mittelbar und unmittelbar geförderten Anteils an der Tätigkeit der geförderten Einrichtung von der Förderungsstelle unter Zugrundelegung von Stichproben auf Glaubhaftigkeit zu prüfen.

Wenn der Förderungswert einen Betrag von **€ 250.000** übersteigt, ist die gesamte Gebarung des Förderungsnehmers betreffend den Zeitraum, für den die Förderung gewährt wurde, dann zu prüfen, wenn die Förderungsmittel des Landes einen Anteil von 75 % an den Gesamtaufwendungen der geförderten Einrichtung übersteigen.

Handelt es sich um jährlich wiederkehrende Basisförderungen, die die vorstehend genannten Kriterien erfüllen, so können die erforderlichen Gesamtgebarungsprüfungen auch im Rahmen eines mehrjährigen Prüfplanes erfolgen, der wiederkehrende Gesamtgebarungsprüfungen zumindest alle 5 Jahre vorsieht.

(6) Sind Gemeinden und Gemeindeverbände Förderungsnehmer, kann die Prüfung der Gebarung generell entfallen.

§ 15

Genehmigung der Förderung

(1) Bei allen Förderungen hat die Förderungsstelle den Förderungsnehmer, den Förderungsgegenstand und die Förderungshöhe sowie eine zumindest stichwortartige Begründung der Förderungsentscheidung zu dokumentieren.

(2) Bei Förderungen mit einem Förderungswert von **über € 8.000** hat der Genehmigungsakt alle wesentlichen Inhalte des Förderungsvertrages zu umfassen.

(3) Bei Förderungen mit einem Förderungswert von **über € 100.000** hat der Genehmigungsakt alle Inhalte des Förderungsvertrages und die Modalitäten der Nachweisführung und Nachweisprüfung (§ 13 und § 14) zu umfassen.

§ 16

Hingabe der Förderungsmittel, Verpflichtungserklärung und Förderungsvertrag

(1) Die Hingabe der Förderungsmittel kann erst dann erfolgen, wenn die Förderung genehmigt wurde.

(2) Bei Förderungen mit einem Förderungswert bis einschließlich € **8.000** kann die Hingabe der Förderungsmittel ohne weitere Voraussetzungen erfolgen.

(3) Bei Förderungen mit einem Förderungswert von **über € 8.000** kann die Hingabe der Förderungsmittel erst erfolgen, wenn eine vom Förderungsnehmer und allfällig beitretenen Dritten rechtsverbindlich gefertigte Verpflichtungserklärung oder ein ebenso gefertigter Förderungsvertrag vorliegt, die zumindest die unter Abs. 4 geregelten Inhalte und Verpflichtungen enthalten. Werden vor Vorliegen des rechtsverbindlich gefertigten Förderungsvertrages Informationen über die Genehmigung der Förderung an den Förderungswerber, den Förderungsnehmer oder den Förderungsempfänger übermittelt, dann ist in dieser Information darauf hinzuweisen, dass ein Anspruch auf die jeweiligen Förderungsmittel erst entsteht, wenn der rechtsverbindlich gefertigte Förderungsvertrag vorliegt.

(4) Eine Verpflichtungserklärung oder ein Förderungsvertrag hat zumindest Folgendes zu enthalten:

1. **Daten des Förderungsnehmers** und erforderlichenfalls des Förderungsempfängers.

2. **Beschreibung des Förderungsgegenstandes:** das ist

a) bei Personenförderungen eine Darstellung der besonderen Lebenssituation oder des Katastrophenschadens, die den Grund der Förderungsgewährung bilden

b) bei Basisförderungen eine Darstellung des Aufgabenbereiches der geförderten Einrichtung (gemäß Statuten, Gesellschaftsvertrag odgl.)

c) bei Projektförderungen eine Darstellung des Projektes.

3. **Förderungsmittel und Modalitäten der Hingabe (Auszahlung).**

4. **Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung.**

5. **Aufschiebende Bedingungen**, wenn dies zweckmäßig ist.

6. **Auflösende Bedingungen:**

Das Recht des Förderungsgebers vom Vertrag ohne weitere Fristsetzung zurückzutreten und zur Auszahlung anstehende Beträge einzubehalten, wenn

a) die Gewährung der Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens des Förderungsnehmers gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden,

b) über das Vermögen des Förderungsnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein derartiger Insolvenzantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsnehmers angeordnet wird oder wenn

c) es aus sonstigen Gründen geboten erscheint.

7. **Nebenleistungspflichten:** Die Verpflichtung des Förderungsnehmers,

a) bei Förderungen mit einem Förderungswert von **über € 8.000** eine Aufstellung aller dem Förderungsnehmer von öffentlichen oder privaten Stellen aus demselben Grund gewährten Förderungen im Zuge der Nachweisführung vorzulegen. Die Aufstellung hat den Zeitraum zu umfassen, für den die Förderung gewährt wurde;

b) bei Förderungen mit einem Förderungswert von **über € 100.000** zusätzlich zu lit. a) eine Aufstellung aller anderen dem Förderungsnehmer von öffentlichen oder privaten Stellen gleich aus welchem Grund gewährten Förderungen im Zuge der Nachweisführung vorzulegen. Die Aufstellung hat den Zeitraum zu umfassen, für den die Förderung gewährt wurde. Die Verpflichtung zur Aufstellung aller anderen Förderungen kann entfallen, wenn Förderungsnehmer Gemeinden sind;

c) alle Kosten und Auslagen zu tragen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes entstehen sowie solche Kosten und Auslagen zu tragen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung von Ansprüchen des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens des Förderungsnehmers verursacht wurde. In einem solchen Rechtsstreit hat der Förderungsnehmer dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, den Förderungsnehmer rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche

Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem Förderungsnehmer zu tätigen;

- d) den zuständigen Organen des Landes zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und sonstigen Betriebsräumen zu gewähren sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen (insbesondere die Nachweise und Originalbelege) des Förderungsnehmers bzw. von überwiegend im Einfluss des Förderungsnehmers stehender Unternehmen zu gestatten, wo immer sich diese befinden;
- e) unwiderruflich sein Einverständnis zur Überprüfung aller dem Förderungsnehmer zuzurechnenden Konten durch Organe des Landes zu geben, jedoch nur betreffend Geldbewegungen während der Dauer der Laufzeit der Förderung. Dieser Verpflichtung hat gegebenenfalls auch ein vom Förderungsnehmer verschiedener Förderungsempfänger beizutreten;
- f) die Prüfung seiner gesamten Gebarung betreffend den Zeitraum, für den die Förderung gewährt wurde, zuzulassen, wenn **bei Projektförderungen und Basisförderungen** der Förderungswert der in einem Kalenderjahr gewährten Förderungen insgesamt einen Betrag von € **250.000 übersteigt** und die vom Land Steiermark geleisteten Förderungsmittel einen Anteil von 75 % am Gesamtumsatz des Förderungsnehmers in dem Zeitraum, betreffend den die Förderung gewährt wurde, übersteigen;
- g) sich der Kontrolle durch den Landesrechnungshof zu unterwerfen. Eine Prüfung der Gesamtgebarung des Förderungsnehmers ist aber nur unter der Voraussetzung der lit. f auszubedingen.

8. Rückforderungs- und Zurückbehaltungsrechte:

- a) Das Recht der Förderungsstelle ausbezahlte Beträge zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn
 - aa) der Förderungsnehmer seine auf Grund des Förderungsvertrags übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält,
 - bb) der Förderungsnehmer einen geforderten Nachweis nicht fristgerecht erbringt, wobei im Falle einer mengenmäßig spezifizierbaren, teilweisen Nichterfüllung der Verpflichtungen das gegenständliche Rückforderungsrecht nur im zur Nichterfüllung aliquoten Ausmaß erwächst, oder
 - cc) die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens des Förderungsnehmers gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.
- b) Die Verpflichtung des Förderungsnehmers, die rückgeforderten Beträge in Fällen der Rückforderung gemäß lit. a sublit. aa bis cc jeweils um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatzes der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung von Förderungsmitteln erhöht zu leisten.
- c) Die Verpflichtung des Förderungsnehmers, Rückerstattungen unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einforderung, auf ein bestimmtes Konto zu überweisen.

9. Bestimmungen zu Datenschutz und Geheimhaltung: Hinweis auf die

- in der Förderungsrichtlinie enthaltenen Bestimmungen im Sinne des § 6 Z 5,
- sonst veröffentlichten datenschutzrechtlichen Informationen (§ 19 Abs. 2) oder
- in einem Antragsformular enthaltenen Bestimmungen im Umfang des § 6 Z 5.

(5) Bei allen Förderungen, die aufschiebend bedingt sind, ist immer ein Förderungsvertrag abzuschließen, in dem neben den oben genannten Mindestanforderungen die Hingabe der Förderungsmittel folgendermaßen zu regeln ist:

1. Bei Förderungen in Form von Geldmitteln: eine Festlegung der Fristen zur Flüssigstellung der Förderungsmittel einschließlich des fristauslösenden Ereignisses;
2. bei allen anderen Förderungen: Fristen zur Erbringung des vereinbarten Förderungsmittels einschließlich des fristauslösenden Ereignisses.

(6) Nach Ablauf der Laufzeit der Förderung ist dem Förderungsnehmer die Entlastung in schriftlicher Form mitzuteilen, sofern alle erforderlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt worden sind.

4. Abschnitt

Förderungsabwicklung bei der Gewährung von Spenden

§ 17

Förderungsgewährung

- (1) Bei der Gewährung von Spenden muss kein Förderungszweck festgelegt werden.
- (2) Die Gewährung von Spenden bedarf keines schriftlichen Förderungsantrages.
- (3) Die Förderungsstelle hat vor der Gewährung der Spende zumindest folgende Angaben zu erheben und schriftlich zu dokumentieren:
 1. **Angaben zum Förderungsnehmer:**
 - a. bei natürlichen Personen der vollständige Name und die Adresse;
 - b. bei juristischen Personen die Bezeichnung, eine zustellfähige Anschrift;
 - c. bei Personenmehrheiten, die keine Rechtspersönlichkeit haben, die natürliche Person, die die Förderungsmittel mit schuldbefreiender Wirkung in Empfang nehmen kann;
 2. **Angaben zu Form und Umfang der zu gewährenden Spende.**
 3. Angaben zum erfolgten **datenschutzrechtlichen Hinweis** an den Förderungsnehmer auf
 - die in der Förderungsrichtlinie enthaltenen Bestimmungen im Sinne des § 6 Z 5 oder
 - sonst veröffentlichten datenschutzrechtlichen Informationen (§ 19 Abs. 2).

§ 18

Genehmigung der Förderung und Auszahlung

- (1) Bei der Gewährung von Spenden hat die Förderungsstelle zumindest eine stichwortartige Begründung der Förderungsentscheidung zu dokumentieren.
- (2) Die Hingabe der Förderungsmittel kann erst dann erfolgen, wenn die Förderung genehmigt wurde.
- (3) Wird die Spende nicht in Form von Geldmitteln gewährt oder erfolgt die Auszahlung der Geldmittel nicht auf ein vom Förderungsnehmer namhaft gemachtes Bankkonto, so ist vom Förderungsnehmer der Empfang der Förderungsmittel schriftlich zu bestätigen oder von der Förderungsstelle in einem Vermerk über die Hingabe (Auszahlung) zu dokumentieren.
- (4) Ein Nachweis der Mittelverwendung ist bei Spenden nicht erforderlich.

Abschnitt 5

Schlussbestimmungen

§ 19

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- (1) Förderungsrichtlinien haben die zur Erfüllung der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung erforderlichen Informationen zu enthalten. Dazu zählen insbesondere:
 1. Angaben über die verarbeiteten personenbezogenen Daten;
 2. Angaben über die Zwecke und die Rechtsgrundlage(n) der Verarbeitung;
 3. Angaben, welche Register im Zuge der Förderungsabwicklung abgefragt werden (können);
 4. Angaben über verpflichtend vorgesehene Übermittlungen, insb. über Leistungsmittelungen an die Transparenzdatenbank, an Datenbanken der EU sowie die Veröffentlichung von gewährten Förderungen im Förderungsbericht;
 5. Angaben über mögliche Übermittlungen, insb. an Kooperationspartner und kofinanzierende Stellen sowie zum Zweck der Kontrolle an den Bundes- und Landesrechnungshof;
 6. Angaben über die Speicherdauer;
 7. Hinweise auf mögliche Veröffentlichungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz;

8. allgemeine Angaben zum Verantwortlichen sowie zu den Förderungswerbern zustehenden Rechten und Beschwerdemöglichkeiten.

(2) Bestehen für Förderungen keine Förderungsrichtlinien, sind die in Abs. 1 genannten Angaben in einen Förderungsantrag aufzunehmen oder im Internet auf der Website des Landes, auf der die Förderung beschrieben ist, zu veröffentlichen.

§ 20

Inkrafttreten

Die Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark 2026 tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

§ 21

Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark 2021 außer Kraft.